

Förderrichtlinie

NÖ Landarztstipendium

1. Präambel

Um die sichere Gesundheitsversorgung in Bedarfsregionen des Landes Niederösterreich sicherzustellen, startet das Land Niederösterreich eine Initiative zur Förderung von Studierenden, welche nach Abschluss der Ausbildung als Ärztin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin in einer Bedarfsregion des Landes Niederösterreich tätig sein werden. Das Land Niederösterreich plant demnach ab dem Studienjahr 2022/2023, pro Studienjahr bis zu 10 Studierende des Studiums der Humanmedizin, welche sich mindestens im dritten Studienjahr befinden (z.B. positive Absolvierung des 1. Studienabschnittes bzw. der Prüfung SIP 2 oder gleichwertiger Studienfortschritt in einem Bachelorstudium der Humanmedizin), während des Studiums finanziell zu unterstützen, wenn sie sich zu einer Tätigkeit als Ärztin bzw. Arzt für Allgemeinmedizin in einer Bedarfsregion des Landes Niederösterreich nach Abschluss der Ausbildung verpflichten.

Unter Bedarfsregion im Land Niederösterreich sind jene Regionen zu verstehen, in welchen nach Abschluss der postpromotionellen Ausbildung der jeweiligen FördernehmerInnen eine Stelle als Ärztin oder Arzt für Allgemeinmedizin ausgeschrieben ist.

2. Allgemeines

- 2.1. Ziel des NÖ Landarztstipendiums ist die nachhaltige Abdeckung des qualitativen und quantitativen Bedarfes an Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin im Land Niederösterreich und damit die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung durch Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin für die niederösterreichische Bevölkerung.
- 2.2. Das Land NÖ leistet Personen, die ein Studium der Humanmedizin an einer österreichischen Universität absolvieren, unter den Voraussetzungen dieser Richtlinie ein Stipendium.
- 2.3. Auf die Gewährung des NÖ Landarztstipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.4. Das NÖ Landarztstipendium wird nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.
- 2.5. Diese Richtlinie tritt am 01.08.2022 in Kraft.
- 2.6. Förderungen aus dieser Richtlinie werden ab Oktober 2022 ausbezahlt.
- 2.7. Für Zeiträume vor dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie wird kein NÖ Landarztstipendium gewährt.
- 2.8. Das NÖ Landarztstipendium wird, mit Ausnahme der Geltendmachung, Forderung und Abwicklung von allfälligen Rückzahlungen des NÖ Landarztstipendiums, durch die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD-GmbH) abgewickelt.

3. Voraussetzungen

- 3.1. Der Hauptwohnsitz muss sich in Österreich befinden.
- 3.2. Zulassung zum Studium der Humanmedizin an einer österreichischen Universität.
- 3.3. Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung des 1. Studienabschnittes bzw. der Prüfung SIP 2 oder einen gleichwertigen Studienfortschritt im Bachelorstudium der Humanmedizin.
- 3.4. Nachweis eines Studienerfolges im Sinne des § 20 Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305/1992 idgF für jedes Studienjahr.
- 3.5. Verpflichtung nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Humanmedizin
 - 3.5.1. sowohl die Absolvierung der Basisausbildung gemäß Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 - ÄAO 2015, als auch die Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt

für Allgemeinmedizin im Bundesland Niederösterreich zu beginnen, durchzuführen und mit der Prüfung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin abzuschließen, wobei die Gesamtausbildungszeit die in Anlage 1 der ÄAO 2015 festgelegte Mindestausbildungszeit um längstens ein Jahr überschreiten darf. Die postpromotionelle Ausbildung hat ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums der Humanmedizin zu erfolgen,

3.5.2. innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin eine ärztliche Tätigkeit in einer Bedarfsregion des Landes Niederösterreich als Kassenvertragsärztin oder Kassenvertragsarzt im Land Niederösterreich oder in einem NÖ Universitäts- oder Landeskrankenhaus aufzunehmen und

3.5.3. die ärztliche Tätigkeit als Ärztin oder Arzt für Allgemeinmedizin mindestens 60 Monate im Land Niederösterreich aufrecht zu erhalten.

4. Höhe

Das NÖ Landarztstipendium wird nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel als monatlicher Fixbetrag in der Höhe von € 923,- gewährt und orientiert sich an der Höhe der Studienbeihilfe gemäß Studienförderungsgesetz.

5. Dauer

Das NÖ Landarztstipendium wird bis zum Abschluss des Medizinstudiums für längstens 48 Monate gewährt.

6. Antragstellung und Ablauf

6.1. Die Beantragung des NÖ Landarztstipendiums hat innerhalb des für das jeweilige Studienjahr bekanntgemachten Antragszeitraumes über ein Online-Einreichsystem auf <http://www.oead.at/landarztstipendium-niederoesterreich> zu erfolgen. Die Bekanntmachung des Antragszeitraumes erfolgt ebenfalls auf <http://www.oead.at/landarztstipendium-niederoesterreich>.

6.2. Die Vergabe des NÖ Landarztstipendiums erfolgt auf Empfehlung einer bei der OeAD-GmbH in Abstimmung mit dem Land NÖ einzurichtenden Kommission, wobei insbesondere die Verbundenheit zum Land Niederösterreich, der bisherige Studienerfolg (Studiendauer und Notenschnitt) und soziales Engagement (wie zum Beispiel außer universitäres Engagement bei Rettungs- oder Hilfsorganisationen, Ausbildungen und Engagement im Pflege- oder Sozialbereich, etc.) besonders berücksichtigt werden.

7. Verpflichtung

7.1. Von der Förderwerberin bzw. dem Förderwerber ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

7.1.1. diese Richtlinie anerkannt wird;

7.1.2. die Angaben im Ansuchen richtig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können.

7.2. Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer erklärt weiters verbindlich und unwiderruflich, dass im Rahmen des NÖ Landarztstipendiums empfangene Geldzuwendungen direkt an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen sind, wenn

7.2.1. das NÖ Landarztstipendium das aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde;

7.2.2. der zu erbringende Studienerfolg nicht in dem in Punkt 3.4. festgelegten Ausmaß erbracht wurde;

7.2.3. das Studium der Humanmedizin nicht beendet wurde oder die Fördernehmerin oder der Fördernehmer einseitig von der Fördervereinbarung zurücktritt;

- 7.2.4. die postpromotionelle Ausbildung gemäß 3.5.1 nicht fristgerecht aufgenommen bzw. abgeschlossen wird;
- 7.2.5. die ärztliche Tätigkeit gemäß Punkt 3.5.2. nicht fristgerecht aufgenommen wird oder
- 7.2.6. die ärztliche Tätigkeit gemäß Punkt 3.5.3. nicht mindestens 60 Monate im Land Niederösterreich aufrechterhalten wird.
- 7.3. Im Fall der Punkte 7.2.1 bis 7.2.4. ist die gesamte erhaltene Förderung zurückzuzahlen.
- 7.4. Im Fall der Punkte 7.2.5. und 7.2.6. ist die Fördernehmerin bzw. der Fördernehmer zur Rückzahlung eines aliquoten Teils der bereits erhaltenen Förderung in monatlichen Raten verpflichtet. Der rück zu erstattende Betrag vermindert sich für jeden vollen Monat der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Land Niederösterreich um 1/60 des vollen Betrages.

8. Datenverarbeitung

- 8.1. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass die mit der Abwicklung der NÖ Landarztstipendium beauftragte Stelle (förderabwickelnde Stelle), die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung, Ebendorferstraße 7, 1010 Wien, folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung des NÖ Landarztstipendiums, sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a u. b DSGVO elektronisch verarbeiten darf:
- Antragsteller/Antragstellerin: Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Bankverbindung, Anstellung, Ausbildungsform, Ausbildungsort, Ausbildungsdauer, Ausbildungsstätte, Ausbildungsstatus

Weiters stimmt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ausdrücklich zu, dass personenbezogene Daten von der förderabwickelnden Stelle zur Erfüllung von Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der die förderabwickelnde Stelle vertraglich treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen des Land Niederösterreichs übermittelt werden.

- 8.2. Die OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter <https://oead.at/de/datenschutz> abrufbar.
- 8.3. Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 8.4. Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 8.5. Die förderabwickelnde Stelle ist darüber hinaus berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten – über die vom Antragsteller/von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten
- 8.6. Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

9. Härtefallklausel

In berücksichtigungswürdigen Fällen insbesondere bei überraschend eingetretenen, nicht selbst verursachten oder bewusst herbeigeführten, belastenden persönlichen Umständen, wie beispielsweise Arbeitsunfähigkeit durch Invalidität oder schwere Krankheit aber auch Umstände wie beispielsweise Schwangerschaft, Beschäftigungsverbot, bestehende Unterhaltsverpflichtungen oder unverschuldeter Notstand, kann die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Punkt 7.2. durch Land Niederösterreich gehemmt, gemildert oder ganz davon abgesehen werden. In besonderen Einzelfällen können weitere Ausnahmen zugelassen werden.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1. Österreichisches Recht ist anwendbar.

10.2. Für alle Streitigkeiten aus dieser Richtlinie ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand St. Pölten vereinbart.

11. Schlussbestimmung

Die Fördernehmerin oder der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass die OeAD-GmbH im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Landes Niederösterreich tätig wird. Sämtliche Rückzahlungsansprüche, die der OeAD-GmbH gegen den Fördernehmer oder die Fördernehmerin nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie möglicherweise erwachsen, wurden von der OeAD-GmbH an das Land Niederösterreich abgetreten. Zur Geltendmachung derartiger Rückforderungsansprüche ist daher ausschließlich das Land Niederösterreich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung berechtigt.

Stand: 9.8.2022